

18383/AB**= Bundesministerium vom 27.08.2024 zu 18977/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.479.587

. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Juni 2024 unter der **Nr. 18977/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Betankung von Schiffen auf dem österreichischen Donauabschnitt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Erfolgten regelmäßige Kontrollen der Schifffahrtskonzessionen bei Betankungen von Schiffen im österreichischen Donauabschnitt, und wenn ja, kam zu Beanstandungen und gegebenenfalls auch zu Sanktionen? In diesem Zusammenhang Angabe der erfolgten Kontrollen seit 2020, der festgestellten Mängel und der gesetzten Sanktionen!*
- *Wird überhaupt geprüft, ob und in welchem Ausmaß von bestimmten Schifffahrtsunternehmen Betankungen vorgenommen werden? Wenn ja, wird geprüft, ob diese im Rahmen einer Ausnahme nach § 76 Abs 1 SchFG erfolgen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Zuge von sowohl regelmäßigen als auch anlassbezogenen Kontrollen der Schifffahrtsaufsichten von Bunkerbooten werden unter anderem der technische Zustand, die Gültigkeit der Zulassung des Bunkerboots und der Befähigungsnachweise der Besatzungsmitglieder, die Vollständigkeit der Besatzung, die Vollständigkeit und der Zustand der technischen Ausrüstung und die Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsvorschriften, wie unter anderem auch die Sicherheitsbestimmungen zur Betankung von Schiffen – die unabhängig von der Definition als Werkverkehr oder konzessionierter Schifffahrtbetrieb gelten –, geprüft. Die Anzahl der Schiffskontrollen auf der österreichischen Donau durch die SFA beläuft sich pro Jahr auf ca. 400 Kontrollen.

Gemäß den internationalen Regelungen für die Schifffahrt gibt es keine Verpflichtung, einen Nachweis einer Konzession an Bord mitzuführen. Eine Vor-Ort-Kontrolle der Konzession ist daher während der Betankung nicht möglich. Das Vorliegen einer Konzession kann jedoch im Einzelfall anlassbezogen – etwa im Fall von im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Sicherheitsmängeln – von den jeweils zuständigen Konzessionsbehörden (Landesregierung, wenn Gewerbe innerhalb eines Bundeslandes ausgeübt wird; BMK, wenn Gewerbe Bundesländerübergreifend ausgeübt wird) abgefragt werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie wird sichergestellt, dass bei den im Österreichischen Donauabschnitt regelmäßigen durchgeführten Betankungen die in geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden?*
- *Welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung österreichischer Sicherheitsstandards bei regelmäßigen Betankungen in Österreich sind, unabhängig ob es sich um Werkverkehr oder gewerblichen Verkehr handelt, derzeit in Planung und wenn ja, wann sollen sie umgesetzt werden?*

Für Betankungen gelten die Sicherheitsbestimmungen in § 10.07 der Wasserstraßenverkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 31/2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 204/2023, die sowohl mit der Resolution Nr. 24 (CEVNI – European Code for Inland Waterways) der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen als auch der Empfehlung der Donaukommission übereinstimmen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Sicherheitsbestimmungen ist eine verpflichtend vor jeder Betankung auszufüllende Prüfliste, die auf Vorschlag Österreichs in die internationalen Regelungen aufgenommen wurde.

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten auch für Betankungen, die im Rahmen von Werkverkehr vorgenommen werden. Die Einhaltung der Bestimmungen des § 10.07 der WVO und die Prüflisten werden bisher und auch künftig von den Schifffahrtsaufsichten regelmäßig kontrolliert.

Zu Frage 5:

- *Wie wird geprüft und auch sichergestellt, dass es zu keiner Umgehung der österreichischen Sicherheitsstandards durch das Fahren unter ausländischer Flagge trotz regelmäßiger Betankungen in Österreich gibt?*

Die Vorschriften in § 10.07 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung gelten für alle Betankungen unabhängig von der „Flagge“ der verwendeten Bunkerboote und unabhängig von der Definition als Werkverkehr oder konzessionierter Schifffahrtsbetrieb. Selbstverständlich werden alle auf dem österreichischen Donauabschnitt verkehrenden Fahrzeuge daher auch unabhängig von ihrer „Flagge“ kontrolliert.

Leonore Gewessler, BA

